

# AMTSBLATT DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 28 Nummer 14

Datum 21.09.2018

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

34 Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich "Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße"

34

#### **KORREKTUR**

Die nachfolgende Bekanntmachung bezieht sich auf den Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 05.10.2016. Die in Anlage 1 der zugehörigen Vorlage 63-11/2012-2 vom 04.08.2016 angegebenen Daten waren leider falsch. Sie wurden in der nachfolgenden Bekanntmachung der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre redaktionell korrigiert.

Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt Nr. 14 am 23.09.2016 bekannt gemacht.

#### Satzung

über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich "Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße"

Für den Bebauungsplanbereich "Gewerbepark Hochstraße / Moltkestraße" wird aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

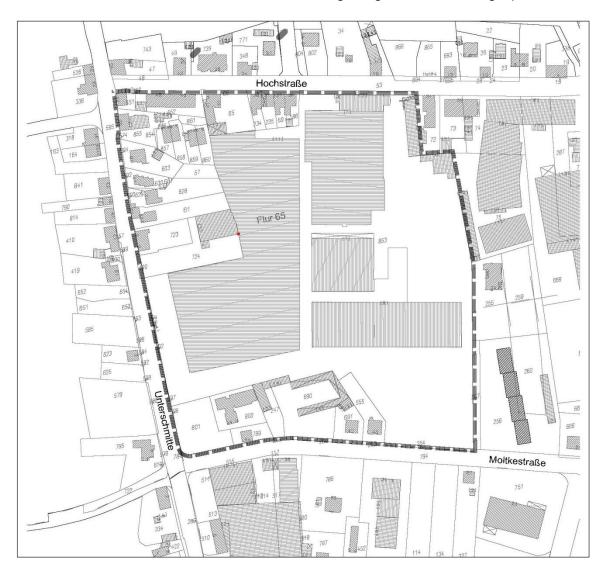
- (1) Die Geltungsdauer der "Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich "Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße" vom 23.09.2016 wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Abgrenzung des Gebietes der ersten Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. September 2018 in Kraft. Sie tritt nach § 17 BauGB mit Ablauf des 20. September 2019 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 (1) bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### **Anlage**

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich "Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße" und der ersten Verlängerung der Veränderungssperre:



#### Ergänzender Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Leichlingen, den 21.09.2018

Frank Steffes Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.10.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung NRW) verfahren worden ist. Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
	14	21.09.2018	128

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 21.09.2018

gez. Frank Steffes Bürgermeister